

## Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 24. Oktober 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

### „ED-R Ramstein“

#### 1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

##### 1.1 Seitliche Begrenzung

49 29 55 N 007 25 00 O - 49 30 35 N 007 46 35 O - 49 23 35 N 007 47 05 O -  
49 22 55 N 007 25 35 O - 49 29 55 N 007 25 00 O.

##### 1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 3600ft MSL.

##### 1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 25. Oktober 2025, 09:15 Uhr UTC bis 12:30 Uhr UTC.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

#### 2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- Flüge von Staatsluftfahrzeugen,
- Flüge der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika von und nach Ramstein (ETAR),
- Flüge der Bundeswehr,
- Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie
- Ambulanzflüge.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sowie Flugregelwechselverfahren (Y/Z-Flugpläne) sind nicht erlaubt.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### 3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 24. Oktober 2025

Bundesministerium für Verkehr  
LF17/601080104#00012#0071

Im Auftrag



Timo Steinhoff

